



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Stockhausen Superabsorber GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Polyacrylatanlage (P7) durch die Lagerguterweiterung im Rohstofflager M5 um betriebsmittelfreie, nicht brennbare Maschinenersatzteile

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 14.03.2025

53.04-0038361-0070-A15-0342/22

Die Stockhausen Superabsorber GmbH betreibt am Standort Alte Untergath 10 in 47805 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Anlage zur Herstellung von Polyacrylat. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Stockhausen Superabsorber GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Polyacrylatanlage (P7) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Lagerguterweiterung im Rohstofflager M5 um betriebsmittelfreie, nicht brennbare Maschinenersatzteile. Apparative Änderungen werden nicht vorgenommen. Es werden umgelagerte Stoffe aus dem Werkslager M10 in der Halle M5 eingelagert und in den Produktionsstätten bereitgestellt. Zudem werden nun betriebsmittelfreie, nicht brennbare Maschinenersatzteile im Lager M5 gelagert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt keine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist festzustellen, dass durch die geplante Änderung gemäß KAS 1 keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile entstehen





und zusätzliche Maßnahmen zum Explosionsschutz nicht erforderlich sind. Es ergeben sich auch keine Änderungen hinsichtlich des Brandschutzes. Durch die angezeigte Änderung wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten und keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
Muhsin Moussa

